

Gemeinde Finning

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 21.12.2021, um 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Gemeinde Finning

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender:

1. Bürgermeister, Siegfried Weißenbach

Anwesend:

Bischof, Michaela

Boos, Albert

Boos, Franz Xaver, Dr.

Gläserke, Manfred

Heumos, Christoph

Hülmeyer, Stefan, Dr.

Moser, Beate (anwesend ab TOP 3)

Ostner, Fritz

Perutz, Wilhelm

Reiter-Zimmermann, Sibylle

Schlögl, Markus

Tief, Rainer

Abwesend:

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

1. **Eröffnung und Begrüßung;**
2. **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;**
3. **Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;**
4. **Vollzug der Baugesetze;**
 - 4.1. **Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in 86923 Finning, St. Willibald 7, Fl. Nr.339/1, Gem. Unterfinning;**
 - 4.2. **Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses in 86923 Finning, St. Willibald 7, Fl. Nr.339/1, 339/2, Gem. Unterfinning;**
 - 4.3. **Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in 86923 Finning, St. Willibald 7, Fl. Nr.339/1, 339/2, Gem. Unterfinning;**
 - 4.4. **Bauvoranfrage: Anbau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in 86923 Finning, St. Willibald 19, Fl. Nr.326/1, Gem. Unterfinning;**
5. **Örtliche Satzungen;**
 - 5.1. **Städtebauförderungsprogramm - Erlass einer Sanierungssatzung samt Sanierungsgebiet - Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen;**
 - 5.2. **Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) - Erlass zum 01.01.2022;**
 - 5.3. **Stellplatz- und Garagensatzung Gemeinde Finning;**
6. **Technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften durch stationäre RLT-Anlagen im Schulgebäude Finning - Planung u. Kostenschätzung;**
7. **Detailuntersuchung Altdeponie Entraching Grundwassermonitoring;**
8. **Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung:

Sach- und Rechtslage

Herr Bürgermeister Weißenbach eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

Gemeinderat Schlögl stellt den Antrag TOP 7.1 Arbeitsmarktzulage in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 9 : 4

Der TOP wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Gemeinderat Ostner stellt den Antrag, den TOP 5.1 Sanierungssatzung / Sanierungsgebiet in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 5 : 8

Der TOP wird in öffentlicher Sitzung beraten.

Über die Anträge wurde nach Eintreffen von Frau Moser abgestimmt. Ebenfalls wurde danach mit einstimmiger Billigung des Gemeinderates die Tagesordnung um TOP 7 ergänzt.

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind:

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01.05.2020 gibt der erste Bürgermeister die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

TOP 3**Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen:**

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01. Mai 2020 gibt der Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung einen Bericht zum Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen.

Der Gemeinderat beschließt gegebenenfalls über Wiedervorlage.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigelegt.

TOP 4**Vollzug der Baugesetze:****TOP 4.1****Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in 86923 Finning, St. Willibald 7, Fl. Nr.339/1, Gem. Unterfinning:***Sach- und Rechtslage*

Maßnahme:	Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauort:	St. Willibald 7, Fl. Nr. 339/1, Gem. Unterfinning
Erschließung:	Das Baugrundstück liegt in einer angemessenen Breite an der öffentlichen Erschließungsanlage „St. Willibald“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO). Für die Wasserversorgung liegt eine Stellungnahme der Abteilung Technik vor, wonach die Wasserversorgung gesichert ist. Der Hausanschluss ist vorhanden. Die Abwasserbeseitigung ist lt. Mitteilung der Ammerseewerke gKU vom 06.12.2021 gesichert. Das Grundstück ist durch einen Schmutz- und einen Regenwasserkanal erschlossen. Die erforderlichen Entwässerungspläne liegen dem Ammerseewerke gKU bereits vor. Hinweise seitens der Ammerseewerke: Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem o.g. Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung des Oberflächenwassers ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln. Die Anlagen der Ammerseewerke gKU, die sich auf dem Baugrundstück befinden, wie z. B. den Hausanschlussschacht und de Hausanschlussleitung, dürfen während der Baumaßnahme (Abbruch und

	Neubau) nicht beschädigt oder zerstört werden. Sollten die o.g. Anlagen beschädigt oder zerstört werden, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für Ersatz nach den Vorgaben der Ammerseewerke zu sorgen.
Beurteilung:	§ 34 BauGB
Hinweise:	Gemäß Stellplatz- und Garagensatzung sind für das Vorhaben 2 Stellplätze erforderlich. Diese werden auf dem Grundstück nachgewiesen (Garage und 1 Stellplatz).

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen. Eine Bestandsaufnahme der Straße soll gemäß Antrag GR Schlögl durchgeführt werden, soweit noch nicht erfolgt.

Beschluss:

- 1. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.**
- 2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**
- 3. Die Hinweise der Ammerseewerke sind zu beachten.**
- 4. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Urzustand der Straße durch den Bauherrn wieder herzustellen.**

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 4.2

Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses in 86923 Finning, St. Willibald 7, Fl. Nr.339/1, 339/2, Gem. Unterfinning;

Sach- und Rechtslage

Maßnahme:	Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses
Bauort:	St. Willibald 7, Fl. Nr. 339/1 339/2, Gem. Unterfinning
Erschließung:	Das Baugrundstück liegt in einer angemessenen Breite an der öffentlichen Erschließungsanlage „St. Willibald“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO). Für die Wasserversorgung liegt eine Stellungnahme der Abteilung Technik vor, wonach die Wasserversorgung gesichert ist. Der Hausanschluss ist nicht vorhanden, dieser muss erstellt werden und eine Sondervereinbarung muss abgeschlossen werden. Des Weiteren muss ein Wasserzählerschacht gesetzt werden. Die Abwasserbeseitigung ist lt. Mitteilung der Ammerseewerke gKU vom 06.12.2021 gesichert. Das Grundstück ist durch einen Schmutz- und einen Regenwasserkanal erschlossen. Die erforderlichen Entwässerungspläne liegen dem Ammerseewerke gKU bereits vor. Hinweise seitens der Ammerseewerke: Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem o.g. Grundstück anstehen-

	den Bodens zur Versickerung des Oberflächenwassers ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln. Die Anlagen der Ammerseewerke gKU, die sich auf dem Baugrundstück befinden, wie z. B. den Hausanschlussschacht und de Hausanschlussleitung, dürfen während der Baumaßnahme (Abbruch und Neubau) nicht beschädigt oder zerstört werden. Sollten die o.g. Anlagen beschädigt oder zerstört werden, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für Ersatz nach den Vorgaben der Ammerseewerke zu sorgen.
Beurteilung:	§ 35 BauGB
Hinweise:	Aus Sicht der Verwaltung befindet sich das Bauvorhaben im Außenbereich, da es außerhalb der Bebauung liegt. Gemäß Stellplatz- und Garagensatzung sind für das Vorhaben 2 Stellplätze erforderlich. Diese werden nachgewiesen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen. Die Außenbereichsgrenze soll vom Landratsamt geprüft werden.

Beschluss:

1. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
3. Die Hinweise der Ammerseewerke sind zu beachten.
4. Das Landratsamt prüft, ob das Bauvorhaben im Außenbereich liegt.
5. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Urzustand der Straße durch den Bauherrn wieder herzustellen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 4.3

Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in 86923 Finning, St. Willibald 7, Fl. Nr.339/1, 339/2, Gem. Unterfinning;

Sach- und Rechtslage

Maßnahme:	Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage
Bauort:	St. Willibald 7, Fl. Nr. 339/1, 339/2, Gem. Unterfinning
Erschließung:	Das Baugrundstück liegt in einer angemessenen Breite an der öffentlichen Erschließungsanlage „St. Willibald“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO). Für die Wasserversorgung liegt eine Stellungnahme der Abteilung Technik vor, wonach die Wasserversorgung gesichert ist. Der Hausanschluss ist nicht vorhanden, dieser muss erstellt werden und eine Sondervereinbarung muss abgeschlossen werden.

	Die Abwasserbeseitigung ist lt. Mitteilung der Ammerseewerke gKU vom 06.12.2021 gesichert. Das Grundstück ist durch einen Schmutz- und einen Regenwasserkanal erschlossen. Die erforderlichen Entwässerungspläne liegen dem Ammerseewerke gKU bereits vor. Hinweise seitens der Ammerseewerke: Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem o.g. Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung des Oberflächenwassers ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln. Die Anlagen der Ammerseewerke gKU, die sich auf dem Baugrundstück befinden, wie z. B. den Hausanschlussschacht und de Hausanschlussleitung, dürfen während der Baumaßnahme (Abbruch und Neubau) nicht beschädigt oder zerstört werden. Sollten die o.g. Anlagen beschädigt oder zerstört werden, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für Ersatz nach den Vorgaben der Ammerseewerke zu sorgen.
Beurteilung:	§ 34 BauGB
Hinweise:	Gemäß Stellplatz- und Garagensatzung sind für das Vorhaben 4 Stellplätze erforderlich. Diese werden auf dem Grundstück nachgewiesen (Doppelgarage sowie 2 Stellplätze).

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Beschluss:

1. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
3. Die Hinweise der Ammerseewerke sind zu beachten.
4. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Urzustand der Straße durch den Bauherrn wieder herzustellen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 4.4

Bauvoranfrage: Anbau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in 86923 Finning, St. Willibald 19, Fl. Nr.326/1, Gem. Unterfinning;

Sach- und Rechtslage

Maßnahme:	Bauvoranfrage: Anbau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Bauort:	St. Willibald 19, Fl. Nr. 326/1 Gem. Unterfinning
Erschließung:	Gesichert (Straße, Wasser, Kanal) Das Baugrundstück liegt in einer angemessenen Breite an der öffentlichen Erschließungsanlage „St. Willibald“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2

	BayBO). Für die Wasserversorgung liegt eine Stellungnahme der Abteilung Technik vor, wonach die Wasserversorgung gesichert ist. Der Hausanschluss ist vorhanden. Die Abwasserbeseitigung ist lt. Mitteilung der Ammerseewerke gKU vom 06.12.2021 gesichert. Das Grundstück ist durch einen Schmutz- und einen Regenwasserkanal erschlossen.
Beurteilung:	§ 34 BauGB
Hinweise:	Für den Anbau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage liegen aktuell drei Planungsvarianten vor. Das Bestandshaus (2 WE) hat ein Satteldach mit Dachneigung von 50 °. <u>Variante 1:</u> Neubau mit Satteldach und Dachneigung von 35 ° und Garage mit Satteldach Dachneigung 21 ° <u>Variante 2:</u> Neubau Satteldach und Dachneigung von 35 ° und Garage mit Flachdach <u>Variante 3:</u> Neubau mit Flachdach und Garage mit Flachdach Im Rahmen der Bauvoranfrage soll geklärt werden, welche Variante aus Sicht der Genehmigungsbehörde möglich ist. Ein Teil des Anbaus sowie die Garage befinden sich möglicherweise im Außenbereich, siehe auch Auszug FNP. Durch den geplanten Anbau entsteht gegenüber der Umgebungsbebauung eine höherer Versiegelungsgrad. In der näheren Umgebung befinden sich lediglich Satteldächer, keine Flachdächer. Gemäß der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind je Wohnung 2 Stellplätze nachzuweisen. Nach derzeitiger Planung werden lediglich 4 Stellplätze nachgewiesen. Die beiden weiteren Stellplätze sind noch nachzuweisen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 empfohlen, dem Bauvorhaben nicht zuzustimmen.

Beschluss Gemeinderat:

- 1. Dem Bauvorhaben wird nicht zugestimmt, da sich dieses nicht in die Umgebungsbebauung einfügt.**
- 2. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt, da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt.**

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

TOP 5**Örtliche Satzungen:****TOP 5.1****Städtebauförderungsprogramm - Erlass einer Sanierungssatzung samt Sanierungsgebiet
- Grundsatzbeschluss und weiteres Vorgehen;*****Sach- und Rechtslage***

Der Bürgermeister informiert über den derzeitigen Sachstand und vor allem über die bereits konkretisierten Planungen zur Ertüchtigung / Sanierung des Sportheims.

Der Gemeinderat bestimmt den Inhalt der Satzung. Ein Sanierungsgebiet sollte festgelegt werden, um weiter Städtebauförderung erhalten zu können.

Nach ausführlicher Diskussion stellt Gemeinderat Tief den Antrag auf namentliche Abstimmung hierzu.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Firma Opla, das weitere Vorgehen zum Erlass einer Sanierungssatzung sowie zur Festlegung eines Sanierungsgebietes abzusprechen bzw. anzutreiben.

Abstimmungsergebnis: 8 : 5

Bischof, Michaela	JA
Boos, Albert	JA
Boos, Franz Xaver Dr.	JA
Gläserke, Manfred	NEIN
Heumos, Christoph	NEIN
Hülmeyer, Stefan Dr.	JA
Moser, Beate	NEIN
Ostern, Fritz	JA
Perutz, Wilhelm	NEIN
Reiter-Zimmermann, Sibylle	JA
Schlögl, Markus	NEIN
Tief, Rainer	JA
Bürgermeister Weißenbach	JA

TOP 5.2

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) - Erlass zum 01.01.2022;***Sach- und Rechtslage***

Das Bayerische Innenministerium hat seine Bekanntmachung zur Erhebung einer Hundesteuer vom 11.06.1980, die seitdem bis auf kleine Änderungen in den Jahren 2001 und 2006 unverändert galt, überarbeitet und neu veröffentlicht:

Die Änderungen, die die Mustersatzung vorschlägt, sind wie folgt begründet:

So wurden die bisherigen Regelungen dahingehend abgeändert, dass nun nur noch eine Steuerermäßigung für Einöden, aber nicht mehr für Weiler vorgeschlagen wird, da der Begriff „Weiler“ in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt hat. Letztlich erfasst der Begriff „Weiler“ auch größere Ortsteile mit dichter Besiedlung, bei denen das auf Einöden zutreffende besondere Schutzbedürfnis der Mensch nicht in gleicher Weise besteht.

Außerdem wird auf die Steuerermäßigung für Züchter verzichtet. In der Praxis hat es immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt, wann eine (Hobby-)Zucht vorliegt und wann noch nicht. Zudem gab es Diskussionen, inwieweit die (Hobby-)Zucht von (Rasse-)Hunden durch eine Steuerermäßigung gefördert werden sollte. Soweit eine Person die Hundehaltung und in diesem Rahmen die Zucht zu Erwerbszwecken vornimmt, greift ohnedies die Steuerbefreiung nach § 2 der Mustersatzung.

Die Verwaltung hat die Hundesteuersatzung entsprechend den o. g. Änderungen angepasst (siehe dazu Beschlussvorschlag).

Neben den eingearbeiteten Änderungen (Weiler und Züchterermäßigung) sollte der Gemeinderat explizit prüfen, ob eine weitere Änderung in § 6 Abs. 2 (Steuerermäßigungen) in die Hundesteuersatzung aufgenommen werden soll.

§ 6 Abs. 2 lautet wie folgt:

- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt folgende Hundesteuersatzung:

(Wappen)
GEMEINDE FINNING

Satzung der Gemeinde Finning für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für blinde, taubstumme, schwerhörige oder völlig hilflose Personen unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von, zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer seinen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

➤	für den ersten Hund	60,00 €
➤	für den zweiten Hund	120,00 €
➤	für jeden weiteren Hund	180,00 €
➤	für jeden Kampfhund	1.000,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhund im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Als Kampfhund nach Abs. 1 gilt nicht, wenn nachgewiesen ist, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellten Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 als auch des Abs. 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheids fällig.

§ 10 Anzeigepflicht und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats oder nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 22. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Hundesteuersatzung vom 02. Februar 2017 außer Kraft.

Finning, den (Ausfertigungsdatum)
Gemeinde

(Siegel)

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 9 : 4

GR Perutz bittet die Verwaltung um Prüfung, ob es satzungsmäßig konform ist, zwei Hunde, die in einem Haushalt leben, jeweils als 1. Hund des Ehemannes und als 1. Hund der Ehefrau zu berechnen!

TOP 5.3

Stellplatz- und Garagensatzung Gemeinde Finning:

Sach- und Rechtslage

Von Seiten des Gemeinderates wurde eine Beratung zur derzeit gültigen Stellplatz- und Garagensatzung angeregt. Hierzu wird die Stellplatz- und Garagensatzung mit 1. Änderung und die Anlage zur aktuell gültigen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) beigefügt.

U. a. sind immer wieder die Anzahl der erforderlichen Stellplätze Thema im Gemeinderat, so werden derzeit lt. Satzung bei Einfamilienhäusern lediglich 2 Stellplätze gefordert, unabhängig von der Größe des Einfamilienhauses.

Vergleichsweise wurden in anderen Gemeinden (siehe Anlage) die Stellplätze für Einfamilienhäuser auf 130 m² Wohnfläche begrenzt. Darüber hinaus ist dann ein weiterer Stellplatz notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass die Stellplatz- und Garagensatzung, die Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf zum 01.01.2022 wie folgt geändert / ergänzt wird:

Wohnung: ab 130 qm 3 Stellplätze
Einliegerwohnung: ab 45 qm 2 Stellplätze

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

GRin Moser stellt anschließend den Antrag, den Ablösebetrag in Höhe von 15.000 EUR zu erhöhen.

Abstimmung: 3 : 10
Der Antrag ist damit abgelehnt.

TOP 6

Technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften durch stationäre RLT-Anlagen im Schulgebäude Finning - Planung u. Kostenschätzung;***Sach- und Rechtslage***

In Weiterführung der Sitzung vom 07.09.2021, TOP 6 ö liegt die Planung samt Kostenschätzung für die dezentrale RLT-Lüftungsanlage im Schulgebäude Finning-Hofstetten vor. Die Anlage ist von den technischen Voraussetzungen her förderfähig, der Förderantrag ist bis zum 31.12.2021 zu stellen. Die Förderhöhe beträgt 80 %, max. 500.000 € je Standort.

Es ist zu überlegen, ob Herr Marcus Dunst als Sachverständiger die weitere Planung und den Einbau der Lüftungsanlage begleitet, insbesondere auch deshalb, weil zu überlegen bzw. zu prüfen ist, ob die Anlage mit oder ohne einem Nachheizregister eingebaut werden sollte. In diesem Zusammenhang ist auf jeden Fall die elektrischen Infrastruktur im Schulgebäude zu überprüfen.

Hinweis der Verwaltung und des Vorsitzenden:**Förderrichtlinien zur Bundesförderung für corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen:**

Die Richtlinien zur o. g. Fördermaßnahme wurde zum 01.09.2021 in Ziffer 5 c geändert. D. h., eine Förderung der Lüftungsanlage ist nur dann möglich, wenn sie „zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Räume mit **eingeschränkter** Lüftungsmöglichkeit“ dient. „Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne RLT-Anlage mit Frischluftzufuhr in denen die Fenster nur kippar und / oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.

In den Richtlinien vom 03.06.2021 fehlte diese Passus Ziffer 5 c komplett.

Auf Anraten von Herrn Dix vom Bayerischen Gemeindetag sollte der Förderantrag gestellt werden und bestätigten, dass Ziffer 5 c eingehalten ist. Da sich im Zweifelsfall wohl Gerichte über die Auslegung dieser Ziffer 5 c beschäftigen werden. Eine weitere Rücksprache mit Herrn Marcus Dunst, Sachverständiger für Lüftungstechnik hat ergeben, dass auch dann, wenn zwar Fenster geöffnet werden können, aber u. a. eine Querlüftung nicht gewährleistet ist, die Aerosolkonzentration nicht entsprechend gesenkt werden kann. Aber: Die Gemeinde läuft aufgrund dieser Ziffer 5 c Gefahr, bei einer Prüfung, ob die Förderung gerechtfertigt ist, dieses zurückzahlen zu müssen.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.**
- 2. Der Einbau von stationären raumluftechnischen Anlagen in die Räumlichkeiten der Grundschule Finning-Hofstetten ist weiter zu verfolgen.**
- 3. Ein Antrag für das Förderprogramm für stationäre raumluftechnische Anlagen (RLT) ist umgehend zu stellen.**

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

4. Herr Markus Dunst wird aufgefordert, ein Honorarangebot für die Begleitung der Planung und des Einbaus der RLT-Anlagen in der Grundschule Finning-Hofstetten vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

5. Im Zuge der Überlegung, ob die RLT-Anlagen mit oder ohne ein Nachheizregister eingebaut werden soll, ist ein Elektromeister zu beauftragen, die Elektrokapazitäten zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

TOP 7

Detailuntersuchung Altdeponie Entraching Grundwassermonitoring:

Sach- und Rechtslage

Für das erforderliche Grundwassermonitoring im Zuge der Detailuntersuchung an der Deponie in Entraching musste ein Angebot eingeholt werden.

Das Angebot wurde nach Vorschlag der GAB von der bereits vertrauten Firma Crystal Geotechnik eingeholt und beinhaltet das Grundwassermonitoring für 1 Jahr. Hierbei werden 4x jährlich Grundwasserproben entnommen und analysiert.

Der Auftrag muss bis zum 31.12.2021 vergeben sein, da sonst die Vertragsfrist mit der GAB überzogen wird.

Die Untersuchungen stellen fest ob eine Sanierung der Deponie erfolgen muss.

Beauftragte Firma:	Crystal Geotechnik GmbH
Anschrift:	Hofstattstraße 28, 86919 Utting a. A.
Maßnahme:	Altdeponie Entraching
Angebot vom / Az.:	16.12.2021
Angebotssumme (brutto):	10.667,16 EUR
zusätzl. Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Beschluss:

Die Gemeinde Finning erteilt den Auftrag gemäß der vor genannten Empfehlung in Höhe der Angebotssumme von 10.667,16 EUR/brutto.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 8

Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;

Sach- und Rechtslage

Bürgermeister Weißenbach informiert den Gemeinderat, dass aufgrund der Pandemie die Weihnachtsfeier ausfällt.

2. Bürgermeister Heumos bedankt sich im Namen des Gemeinderates beim 1. Bürgermeister für seine Arbeit im Jahr 2021 und überreicht ein Präsent!

Für die Richtigkeit:

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

Ute Donsbach
Schriftführer/in